

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Caren Lay, Nicole Gohlke, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Ina Latendorf, Ralph Lenkert, Christian Leye, Pascal Meiser, Thomas Lutze, Victor Perli, Bernd Riexinger, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksachen 20/3936, 20/4356 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
      - b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„4b) Auf Herabstufung von Kommunen in den Mietstufen wird verzichtet.“
    - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
  - b) In Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die folgenden Sätze angefügt:

„die Wörter „oder verringert“ werden gestrichen, am Satzende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „Verringerungen werden ausgeschlossen.“ angefügt.“
2. In Artikel 3 „Änderung der Wohngeldverordnung“ wird die Anlage zur Wohngeldverordnung so geändert, dass keine Mietstufen heruntergesetzt werden in Bezug auf die bis dato geltende Tabelle der Mietstufen.

Berlin, den 8. November 2022

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Es darf keine Herabstufung von Kommunen beim Wohngeld geben. Das Mietstufensystem für das Wohngeld bildet nicht die tatsächlich zu zahlenden Marktmieten in den Kommunen ab. So werden im „Wohngeld-Plus-Gesetz“-Entwurf (Drucksache 20/3936) 187 Gemeinden und 17 Kreise herabgestuft, obwohl die Mieten durchaus steigen. Ein Herabsetzen bei den Mietstufen und die damit verbundene niedrigere Bezuschussung von Kaltmieten muss in der aktuellen Wohngeldreform ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Artikel 1 Nummer 5 des „Wohngeld-Plus-Gesetz“-Entwurfs (Drucksache 20/3936) wird der § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG) geändert. In dem Paragraphen werden die Höchstbeträge für Miete und Belastung sowie nach dem Gesetzentwurf auch „der Heizkosten und der Klimakomponente“ geregelt. In Absatz 4 wird die Form der Anpassung der Höchstbeträge geregelt. Durch die vorgeschlagene Änderung des neuen Buchstabens b werden Herabstufungen in den Mietstufen ausgeschlossen, da ansonsten in vielen Kommunen geringere Höchstbeträge für das Wohngeld anerkannt würden. Nur mit dieser Änderung kann die durch das „Wohngeld-Plus-Gesetz“ eingeführte Klimakomponente auch zu einer tatsächlichen Erhöhung der Höchstbeträge in den Kommunen führen. Ansonsten würde die Klimakomponente nur einen Teil der verringerten anerkannten Höchstmieten kompensieren und der Höchstbetrag in Kommunen sogar sinken können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa, aus 1. wird Artikel 1 Nummer 5 b) neu c).

Zu Buchstabe b

In Artikel 1 Nummer 14 wird § 43 WoGG geändert, in dem die Fortschreibung des Wohngeldes geregelt ist. Das Wohngeld-Plus-Gesetz sieht nur die Datierung der nächsten Fortschreibung auf 1. Januar 2025 vor. Durch die Einfügungen dieses Änderungsantrags, werden bei Fortschreibungen Herabstufungen der Höchstbeträge ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Die Anlage mit der Einteilung zu den Mietstufen wird insofern geändert, dass Mietstufen nicht niedriger zugeteilt werden, als sie vor dem „Wohngeld-Plus-Gesetz“ zugeteilt waren.